Beschlussvorlage Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen Datum Drucksache-Nr.:01-71-2022

Federführendes Amt :Bauamt 13.06.2022

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	Е
Ortsbeirat Kremmen	27.06.2022					
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	28.06.2022					
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2022	laut Vorschlag	einstimmig	18	0	0

Betreff:

Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung Sittelskanal

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Widmung der Straße "Sittelskanal" in Kremmen als öffentlichen Verkehrsflächen. Die Straße wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz eingestuft.

Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:30.06.2022		TOP: 11.		
Anz. Mitgl.: 19	dav. anwesend: 18	Ja: 18	Nein: 0 Enthalt.: 0	
Laut Besch.vorlage : 区	Abweichender Beschl.:□			

eingebracht durch :Bürgermeister

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Straßenverzeichnisses konnte nicht festgestellt werden, dass eine Widmung für die Straße Sittelskanal in der Vergangenheit vorgenommen wurde. Eine Widmung per Gesetz aufgrund der Rechtsvorschriften der DDR oder dem Instrument der unvordenklichen Verjährung ist ebenso nicht nachvollziehbar.

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz wird die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Die Straße einschließlich Nebenanlagen erhält den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die Widmungsverfügung einschließlich Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. Rücker SB Bauamt

Finanzielle Auswirkung

keine	
lzaina	